

## Sehr geehrte Eltern unserer Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir wünschen für den Eintritt in die Oberstufe einen guten Start!

Auf einige Besonderheiten gegenüber der Mittelstufe möchten wir Sie hiermit nochmals hinweisen.

### I. Ihr Ansprechpartner

ist auch weiterhin die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer.

Bei allgemeinen Fragen der Organisation wenden Sie sich bitte an den Oberstufenleiter oder den Schulleiter.

### II. Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und Leistungsbeurteilung

1. Jeder Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
2. Falls Unterricht versäumt wird, sind spätestens nach 3 Tagen der Klassenleitung die Gründe für das Versäumnis schriftlich mitzuteilen (bei nicht volljährigen Schülern durch die Eltern, von volljährigen Schülern selbst). Dafür führt jeder Schüler **ein Heft**, in das die Entschuldigungen und auch Beurlaubungen einzutragen sind. (Beurlaubungen sind **so rechtzeitig vorher** zu beantragen, dass Rücksprachen möglich sind.) Die Klassenleitung zeichnet die Kenntnisnahme ab, sie entscheidet darüber, ob das Fernbleiben hinreichend begründet ist. (Solche Gründe können z. B. sein: Vorladung zu einer Behörde usw., nicht dagegen Verschlafen, Irrtum über Zeitpunkt des Unterrichts, Termin beim Arzt oder Zahnarzt ohne dringenden Anlass u. a.) Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer bestätigt durch ihre bzw. seine Unterschrift auch, dass sich die Schüler bzw. Schülerinnen innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes von 3 Tagen gemeldet haben. Danach wird das Heft den Lehrern des Kursunterrichts, bei denen Unterricht versäumt wurde, vorgelegt.

3. Falls ein Schüler eine Klassenarbeit in einem Fach versäumt, muss er dies der Schule vor Beginn der Klassenarbeit melden und innerhalb von 3 Tagen nach der Klassenarbeit das Versäumnis schriftlich begründen bzw. eine Begründung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Wenn keine schriftliche Begründung für das Versäumnis vorliegt, kann die fehlende Leistung mit der Note ungenügend bewertet werden.

**Nach § 7, Abs. 6 der schleswig-holsteinischen Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO in der zur Zeit gültigen Fassung) gilt:**

**Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten (Note 6) bewertet werden.**

4. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 19 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG in der zur Zeit gültigen Fassung) hin, in dem es heißt: **„Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht.“**
  - a. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.
  - b. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.
  - c. **Nach Entlassung ist die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe einer anderen Schule ausgeschlossen. (§ 19, Abs. 5)**

### III. Wiederholung der Einführungsphase

Die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt am Ende der Einführungsphase durch Beschluss der Klassenkonferenz. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde (gem. § 2 Abs. 7 der OAPVO). Erst durch Versetzung in die Qualifikationsphase wird von G8-Schülerinnen und G8-Schüler der Mittlere Schulabschluss (vormals Realschulabschluss) erworben.

Ein freiwilliger Rücktritt ist am Ende des Schuljahres in eine neue Einführungsphase auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Eltern einmal möglich.

Die zulässige Verweildauer in der gesamten Oberstufe beträgt vier Jahre, d. h. eine zweite Wiederholung der Einführungsphase oder die Wiederholung eines späteren Jahrganges ist nicht zulässig; der Schüler muss bei entsprechenden Leistungsmängeln die Schule verlassen. Hierbei unberücksichtigt bleibt der Zeitraum zwischen einer nicht bestandenen Abitur- und einer Wiederholungsprüfung.

IV. Profilwechsel

**Ein Wechsel des Profils ist zu Beginn des 2. Halbjahres möglich.** Ein Anspruch auf ein bestimmtes Profil besteht nicht. Ein Kurswechsel (z.B. von Musik zu Kunst oder Physik zu Chemie) ist nicht vorgesehen.

V. Verlassen des Schulgrundstückes in Freistunden und Pausen

In Freistunden können Oberstufenschüler das Schulgrundstück verlassen. Die Schulordnung vom 23.9.93 (zuletzt geändert Juni 2007) ist zu beachten. Sie werden als Erziehungsberechtigte auf die darin enthaltene Regelung hierdurch hingewiesen.

**Der Versicherungsschutz** durch die gesetzliche Unfallversicherung des Schulträgers wird jedoch **unterbrochen**, wenn das Verlassen aus privaten Gründen geschieht (z. B. zum Rauchen bzw. zur Mittagspause). Für Haftpflichtschäden haften die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler.

VI. Wirtschaftspraktikum

Alle Schülerinnen und Schüler nehmen im Rahmen des Unterrichts im Fach Wirtschaft/Politik an einem Wirtschaftspraktikum teil. Dieses Praktikum findet im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase 14 Tage vor den Herbstferien statt. Es sollte rechtzeitig damit begonnen werden, sich zu bewerben.

VII Studienfahrt

In der Oberstufe finden für alle Schüler während der Unterrichtszeit sogenannte „Studienfahrten“ statt, die zu Studienzwecken gedacht sind. Das bedeutet, dass sich die Auswahl des Reisezieles und die genaue Reiseplanung an Bildungsgesichtspunkten orientieren. Es ist mit Kosten in einer Höhe von ca. € 550 zu rechnen. **Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich** (s. Richtlinien für Schulausflüge vom 26.02.2002). Wir bitten Sie, sich schon rechtzeitig darauf einzustellen.

Bitte bestätigen Sie uns auf dem anhängenden Abschnitt die Kenntnisnahme dieses Schreibens und reichen Sie es über Ihren Sohn/Ihre Tochter umgehend an die Klassenleitung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arnd Reinke  
Schulleiter

gez. Arne Schumacher-Raabe  
Oberstufenleiter

**Oberstufensekretariat**

(Raum 104)  
Frau Hansen

**Öffnungszeiten:**

Montag	7.30 Uhr	-	12.30 Uhr
Dienstag	11.30 Uhr	-	16.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr		12.30 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr	-	15.30 Uhr
Freitag	Nicht besetzt		-----

✂-----  
**RÜCKLAUF**

Datum: .....

**Betr.: Rundschreiben vom August 2019 (Einführungsphase)**

Name des Schülers/der Schülerin.....

**Das o. a. Schreiben haben wir zur Kenntnis genommen. Damit ist insbesondere der Hinweis auf § 19 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und § 7, Abs. 6 der OAPVO vom 01.08.2010 erfolgt.**

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

.....  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers